

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2012/540/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die staatliche Beihilfe C 25/08 (ex NN 23/08) Frankreichs zugunsten von France Télécom-Reform der Finanzierung der Ruhegehälter der bei France Télécom beschäftigten Beamten (ABl. 2012, L 279, S. 1)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Französische Republik trägt ihre eigenen Kosten sowie die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 174 vom 16.6.2012.

Urteil des Gerichts vom 26. Februar 2015 — Orange/Kommission

(Rechtssache T-385/12) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Ruhegehälter — Beihilfe, die die Reform der Finanzierung der Ruhegehälter der bei France Télécom beschäftigten Beamten betrifft — Minderung der von France Télécom an den Staat zu zahlenden Gegenleistung — Beschluss, mit dem die Beihilfe unter bestimmten Voraussetzungen für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Vorteil — Selektiver Charakter — Beeinträchtigung des Wettbewerbs — Verteidigungsrechte)

(2015/C 118/32)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Orange, früher France Télécom (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Hautbourg und S. Cochard-Quesson)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn, D. Grespan und B. Stromsky)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2012/540/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die staatliche Beihilfe C 25/08 (ex NN 23/08) Frankreichs zugunsten von France Télécom-Reform der Finanzierung der Ruhegehälter der bei France Télécom beschäftigten Beamten (ABl. 2012, L 279, S. 1)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Orange trägt ihre eigenen Kosten sowie die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 311 vom 13.10.2012.